

# Österreichischer Trinkwasserbericht 2020

Bericht des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Berichtszeitraum: 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

Bericht gemäß § 44 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG bzw. gemäß Artikel 13 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie).

### **Impressum**

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Wien, 2022

### **Copyright und Haftung:**

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/ dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

### **Kontakt:**

DI Christina Lippitsch

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Abteilung III/B/13 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität

E-Mail: [christina.lippitsch@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:christina.lippitsch@gesundheitsministerium.gv.at)

### **Statistische Bearbeitung:**

DI Karin Manner

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik, Abteilung Statistik und analytische Epidemiologie; Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

## Inhalt

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Trinkwasserversorgung in Österreich</b> .....	<b>6</b>
2.1 Überblick.....	6
2.2 Zahlen im Detail.....	7
<b>3 Überwachung der Trinkwasserqualität in Österreich</b> .....	<b>10</b>
3.1 Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser).....	10
3.2 Überwachung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Eigenkontrolle.....	11
3.3 Amtliche Überwachung der Trinkwasserqualität.....	12
3.4 Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich.....	13
3.5 Datenerhebung.....	15
<b>4 Jahresüberblick über die Trinkwasserqualität</b> .....	<b>16</b>
4.1 Ergebnisse der Überwachung.....	16
4.2 Ausnahmegenehmigungen.....	20
4.3 Schwerpunktaktionen.....	21
4.3.1 Trinkwasser in Einkaufszentren und Gewerbeparks mit Gastronomie – Monitoring (A-010-20).....	22
4.3.2 Mindestuntersuchung inklusive Fluorid in Trinkwasser aus Wasserversorgungsanlagen (WVA) mit einer abgegebenen Wassermenge von $\leq 100 \text{ m}^3/\text{d}$ (A-014-20).....	23
4.3.3 Anorganische Substanzen in Trinkwasser aus Wasserversorgungsanlagen (WVA) mit einer abgegebenen Wassermenge von $\leq 100 \text{ m}^3/\text{d}$ – Monitoring (A-015-20).....	24
<b>5 Information der Öffentlichkeit</b> .....	<b>27</b>
5.1 Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser).....	27
5.2 Infoportal Trinkwasser.....	27
5.3 Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen.....	28
<b>6 Anhänge</b> .....	<b>29</b>
Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern.....	29
Anhang 2 Chemische Parameter inkl. Pestizide - Jahresüberblick 2020 (WVA groß).....	32
Anhang 3 Chemische und physikalische Indikatorparameter inkl. Radioaktivität - Jahresüberblick 2020 (WVA groß).....	39
Anhang 4 Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2020.....	41
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>44</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>45</b>
<b>Abkürzungen</b> .....	<b>46</b>

# 1 Einleitung

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Daher ist die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser besonders wichtig. Österreich kann im Gegensatz zu vielen anderen Ländern seinen Trinkwasserbedarf zur Gänze aus geschützten Grundwasservorkommen decken. Es gelangt zumeist in natürlichem Zustand und mit durchwegs ausgezeichneter Qualität zu den Verbraucher:innen.

Das Inverkehrbringen von Trinkwasser wird im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)<sup>1</sup> sowie in der Trinkwasserverordnung (TWV)<sup>2</sup> näher geregelt.

In der Trinkwasserverordnung werden an die Qualität und die Überwachung von Trinkwasser strengste Anforderungen gestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 TWV muss Wasser geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Daher enthält die Trinkwasserverordnung die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser.

Dazu zählt auch, dass Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen müssen. Die Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II TWV durchgeführten Untersuchungen sind von den Betreiber:innen der Wasserversorgungsanlage unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann oder Landeshauptfrau) weiterzuleiten.

Die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen sind auch verpflichtet, die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen mindestens einmal jährlich über die aktuellen Untersuchungsergebnisse zu informieren. Bei Überschreitungen von Parameterwerten muss unverzüglich informiert werden. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist darüber ebenfalls entsprechend zu informieren.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 20. Jänner 2006 über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, idgF

<sup>2</sup> Verordnung vom 21. August 2001 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, idgF

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung obliegt den Landeshauptleuten als zuständige Behörden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich die Landeshauptleute besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expertinnen und Experten der Lebensmittelaufsicht). Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen.

Zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers ist im Überwachungssystem auch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) eingebunden, die eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten und eine Analyse der Daten nach international anerkannten statistischen Methoden durchführt.

Durch die umfassende Überwachung der Trinkwasserversorgung – vom Wasserspender bis zu den Abnehmer:innen – ist ein hohes Schutzniveau für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet.

# 2 Trinkwasserversorgung in Österreich

## 2.1 Überblick

Österreich hat mit ca. 4.700 Wasserversorgungsanlagen (WVA), die mehr als 10 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 50 Personen pro Tag versorgen, eine sehr kleinstrukturierte Trinkwasserversorgung. Von den ca. 4.700 Anlagen sind lediglich 284 große Wasserversorgungsanlagen, also Anlagen, die mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 5.000 Personen pro Tag versorgen. Trotzdem werden von diesen 284 großen Wasserversorgungsanlagen ca. 69 % der österreichischen Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt.

Nicht mitbetrachtet werden hier kleinste Wasserversorgungsanlagen und Einzelwasserversorgungsanlagen (wie z. B. Hausbrunnen), welche nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen, da die Verwendung als Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt erfolgt.

Nachfolgend sind in Tabelle 1 die Anzahl der WVA je Größenkategorie und die dadurch versorgte Bevölkerung für Österreich aufgeschlüsselt. Da in die Erhebung bzw. Berechnung der Zahlen zur versorgten Bevölkerung z. B. auch Zweitwohnsitze einfließen, kann die versorgte Bevölkerung die Gesamtbevölkerung übersteigen.

Tabelle 1: Anzahl der WVA in Österreich in 2020

WVA Größe [Abgabemenge pro Tag]	Anzahl der WVA	Wassermenge [m <sup>3</sup> /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	% der Gesamtbevölkerung*
> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	2.959	35.635.380	620.357	7,0
> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	1.426	136.052.933	2.051.602	23,0
> 1.000 m <sup>3</sup>	284	471.340.255	6.121.026	68,6
<b>Gesamt &gt; 10 m<sup>3</sup></b>	<b>4.669</b>	<b>643.028.568</b>	<b>8.792.985</b>	<b>98,6</b>

\* Gesamtbevölkerung im Jahresdurchschnitt in Österreich 2020 8.916.845 (Quelle: Statistik Austria)

## 2.2 Zahlen im Detail

Von den 284 großen WVA hat Niederösterreich mit 94 die meisten WVA in dieser Kategorie. Trotzdem wird nur knapp die Hälfte der niederösterreichischen Bevölkerung mit Wasser daraus versorgt. Im Vergleich dazu wird nahezu die gesamte Wiener Bevölkerung nur von einer großen WVA versorgt (Tabelle 2).

Die kleinteilige Struktur der Wasserversorgung in Österreich ist in Abbildung 1 ersichtlich. Je geringer die Abgabemenge, desto mehr WVA gibt es in der Kategorie. Spitzenreiter bei kleinen WVA, welche zwischen 10 m<sup>3</sup> und 100 m<sup>3</sup> pro Tag abgeben oder zwischen 50 und 500 Personen versorgen, ist die Steiermark mit 750 WVA in dieser Kategorie. Trotz der hohen Anzahl werden nur ca. 14 % der Bevölkerung mit Wasser aus diesen WVA versorgt (Tabelle 4).

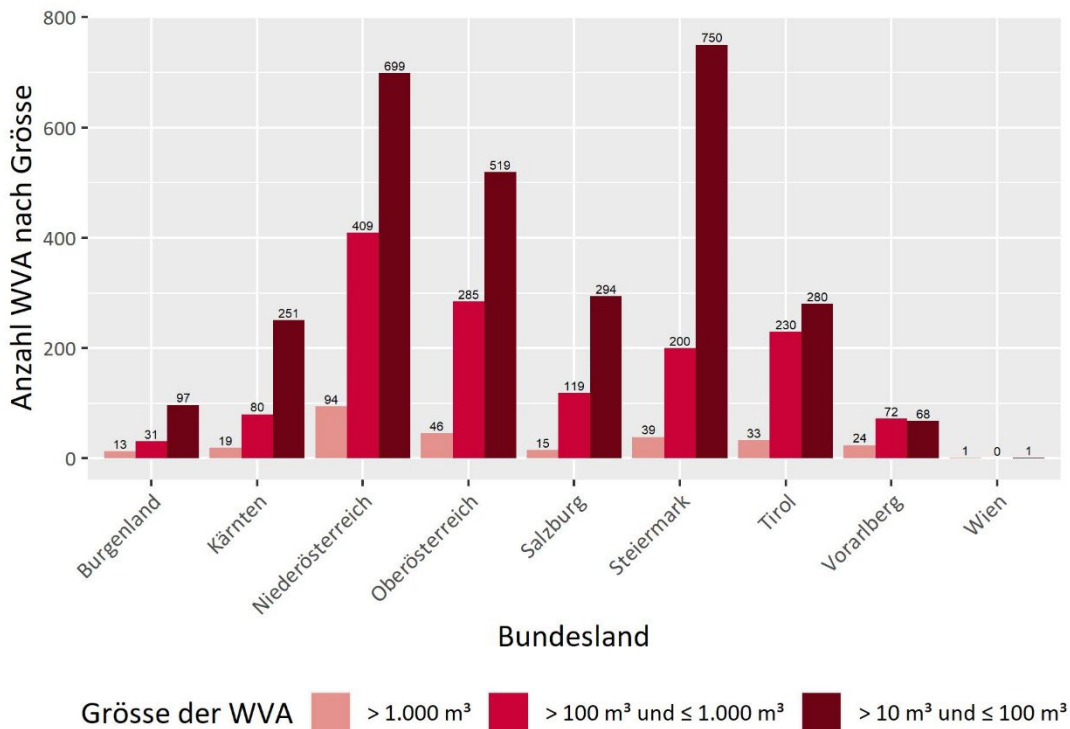


Abbildung 1: Anzahl der WVA nach Größe und Bundesland

Im Folgenden erfolgt eine Aufstellung der WVA mit einer Wasserabgabemenge über 1.000 m<sup>3</sup> pro Tag (Tabelle 2), zwischen 100 m<sup>3</sup> und 1.000 m<sup>3</sup> pro Tag (Tabelle 3) und zwischen 10 m<sup>3</sup> und 100 m<sup>3</sup> pro Tag (Tabelle 4), aufgeschlüsselt nach Bundesland. Dabei wird auch die versorgte Bevölkerung abgebildet. Die Angaben zu den kleinen WVA basieren ebenfalls auf Informationen aus den Bundesländern, wobei es sich zum Teil aber um Schätzungen handelt.

Tabelle 2: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 1.000 m<sup>3</sup>/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wasser- menge [m <sup>3</sup> /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamt- bevölkerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	13	22.968.355	280.110	295.098	94,9
Kärnten	19	25.870.105	316.830	561.647	56,4
Niederösterreich	94	79.895.945	881.971	1.687.651	52,3
Oberösterreich	46	60.520.650	931.970	1.493.377	62,4
Salzburg	15	24.910.885	330.000	559.543	59,0
Steiermark	39	53.640.000	650.000	1.247.030	52,1
Tirol	33	28.004.990	400.000	758.901	52,7
Vorarlberg	24	28.289.325	418.954	398.443	105,1
Wien	1	147.240.000	1.911.191	1.915.155	99,8
<b>Österreich</b>	<b>284</b>	<b>471.340.255</b>	<b>6.121.026</b>	<b>8.916.845</b>	<b>68,6</b>

\* Quelle: Statistik Austria

Tabelle 3: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 100 m<sup>3</sup> und ≤ 1.000 m<sup>3</sup>/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m <sup>3</sup> / Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevöl- kerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	31	4.000.000	30.000	295.098	10,2
Kärnten	80	920.000	12.600	561.647	2,2
Niederösterreich	409	46.791.708	675.019	1.687.651	40,0
Oberösterreich	285	25.391.225	365.983	1.493.377	24,5
Salzburg	119	10.950.000	150.000	559.543	26,8
Steiermark	200	15.000.000	300.000	1.247.030	24,1
Tirol	230	25.000.000	376.000	758.901	49,5
Vorarlberg	72	8.000.000	142.000	398.443	35,6
Wien	0	0	0	1.915.155	0,0
<b>Österreich</b>	<b>1.426</b>	<b>136.052.933</b>	<b>2.051.602</b>	<b>8.916.845</b>	<b>23,0</b>

\* Quelle: Statistik Austria



Tabelle 4: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 10 m<sup>3</sup> und ≤ 100 m<sup>3</sup>/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m <sup>3</sup> / Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevöl- kerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	97	1.100.000	15.000	295.098	5,1
Kärnten	251	1.892.000	25.852	561.647	4,6
Niederösterreich	699	9.930.998	194.050	1.687.651	11,5
Oberösterreich	519	6.657.235	98.355	1.493.377	6,6
Salzburg	294	2.190.000	40.000	559.543	7,1
Steiermark	750	9.000.000	180.000	1.247.030	14,4
Tirol	280	4.000.000	58.000	758.901	7,6
Vorarlberg	68	850.000	9.000	398.443	2,3
Wien	1	15.147	100	1.915.155	0,0
<b>Österreich</b>	<b>2.959</b>	<b>35.635.380</b>	<b>620.357</b>	<b>8.916.845</b>	<b>7,0</b>

\* Quelle: Statistik Austria

# 3 Überwachung der Trinkwasserqualität in Österreich

## 3.1 Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Die Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) werden vom Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG geregelt. Gemäß § 3 Z 2 LMSVG wird Wasser für den menschlichen Gebrauch definiert als „Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen gemäß Z 10, 1. Satz“. Als Lebensmittelunternehmen gelten gemäß § 3 Z 10 LMSVG auch Unternehmen, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellen.

Die Anforderungen an die Qualität, das Inverkehrbringen und die Überwachung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) wird durch die Trinkwasserverordnung – TWV näher geregelt. Sie enthält die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser. Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers werden in Anhang I der TWV näher festgelegt. Die mikrobiologischen und chemischen Parameterwerte legen Werte für maximale Gehalte von Stoffen in Trinkwasser fest. Sie berücksichtigen auch das Vorsorgeprinzip und beruhen auf den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO). Nach diesen Vorgaben ist Trinkwasser in natürlichem Zustand oder nach Aufbereitung prinzipiell dazu geeignet, ein Leben lang ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Mikrobiologische und chemisch/physikalische Indikatorparameter sowie die Indikatorparameter zur Radioaktivität stellen Richtwerte dar. Überschreitungen dieser Werte sollten Anlass zur Überprüfung der Wasserversorgungsanlage und gegebenenfalls für die Einleitung von Abhilfemaßnahmen sein.

Darüber hinausgehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich werden durch das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) definiert, insbesondere durch das Kapitel B 1 Trinkwasser sowie durch entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen der Codexkommission. Die Inhalte werden durch die Codex Unterkommission „Trinkwasser“ erarbeitet und der Codexkommission zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Entscheidun-

gen des Plenums der Codexkommission werden vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verlautbart. Die Entscheidungen stellen ein objektivierte Sachverständigengutachten dar.

### **3.2 Überwachung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Eigenkontrolle**

Die Einhaltung der Qualität des Trinkwassers erfolgt im Rahmen der Eigenkontrolle. Danach müssen die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen. Weiters haben sie die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren. Für die Untersuchung und Begutachtung des Trinkwassers besteht gemäß LMSVG die Verpflichtung, dass die Gutachten nur von Berechtigten, wie z. B. der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), den Untersuchungsanstalten der Länder sowie von anderen hiezu berechtigten Personen zu erstellen sind (siehe dazu die Liste der für Trink- und Mineralwasser berechtigten Dienststellen der AGES, der Untersuchungsstellen der Länder sowie der Gutachter gemäß § 73 LMSVG). Die Berechtigten haben bei der Probenahme auch einen Lokalaugenschein und eine hygienische Beurteilung der Wasserversorgungsanlage (einschließlich der Wasserzuleitung mit Fassungszone, allfälligen Aufbereitungsanlagen und der Wasserspeicherung) vorzunehmen. Die Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II TWV durchgeführten Untersuchungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann bzw. Landeshauptfrau) weiterzuleiten.

Die Pflichten zur Information der Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die aktuelle Qualität des Trinkwassers sind in der Trinkwasserverordnung geregelt. Nach dieser sind die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen für die Information verantwortlich. Diese hat mindestens einmal jährlich auf Basis der aktuellen Untersuchungsergebnisse zu erfolgen und zumindest die Analysenwerte für die Parameter Nitrat, Pestizide, Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert), Gesamthärte, Carbonathärte, Kalium, Kalzium, Magnesium, Natrium, Chlorid und Sulfat zu enthalten. Sie hat entweder mit der Wasserrechnung, über Informationsblätter der Gemeinde (z. B. Gemeindezeitung), auf elektronische Weise durch Veröffentlichung auf der Internetseite des „Infoportal Trinkwasser“ oder auf eine andere geeignete Weise zu erfolgen. Informationen über weitere Parameter können schriftlich bei den Betreiber:innen erfragt werden.

Die Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage haben die Abnehmer:innen auch darauf hinzuweisen, dass die Information allen Verbraucher:innen (z. B. durch Aushang im Gebäude) zur Kenntnis zu bringen ist.

Bei Überschreitungen von Parameterwerten sind die Abnehmer:innen über den oder die betreffenden Parameter sowie den oder die dazugehörigen Messwerte unverzüglich zu informieren. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist auch darüber entsprechend zu informieren. Darüber hinaus ist unverzüglich auch die zuständige Behörde zu informieren.

Gleichzeitig haben die Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen. Das Trinkwasser muss innerhalb von 30 Tagen wieder den Parameterwerten entsprechen.

Bei Nichteinhaltung der Informationsverpflichtungen oder der anderen lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen durch die Betreiber:innen können sich die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen an die zuständige Behörde wenden.

### **3.3 Amtliche Überwachung der Trinkwasserqualität**

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit auch der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung mit den Parameter- und Indikatorparameterwerten obliegt dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau als zuständige Behörde. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sie sich besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expertinnen und Experten der Lebensmittelaufsicht). Das BMSGPK koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen. Die in den Bundesländern für die Trinkwasserkontrolle zuständigen Abteilungen sind in Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern aufgelistet.

Im Rahmen des mehriährigen integrierten Kontrollplans (MIK) gemäß § 30 LMSVG hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 31 LMSVG unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jährlich einen nationalen Kontrollplan (NKP) für die Kontrolle von Unternehmen und Waren zu erlassen. Im Kontrollplan werden auch sogenannte Schwerpunktaktionen (SPA) berücksichtigt.

Die Ergebnisse des Vollzugs des NKP und somit auch der amtlichen Trinkwasserüberwachung werden zur Information der Verbraucher:innen im Lebensmittelsicherheitsbericht (LMSB) gemäß § 32 Abs. 1 LMSVG veröffentlicht. Im LMSB werden die österreichweit erhobenen Daten kompakt zusammengefasst und dargestellt. Er enthält jene Daten, die zur Beurteilung einer einheitlichen Vollziehung herangezogen werden können und die die etwaigen Risiken aufzeigen.

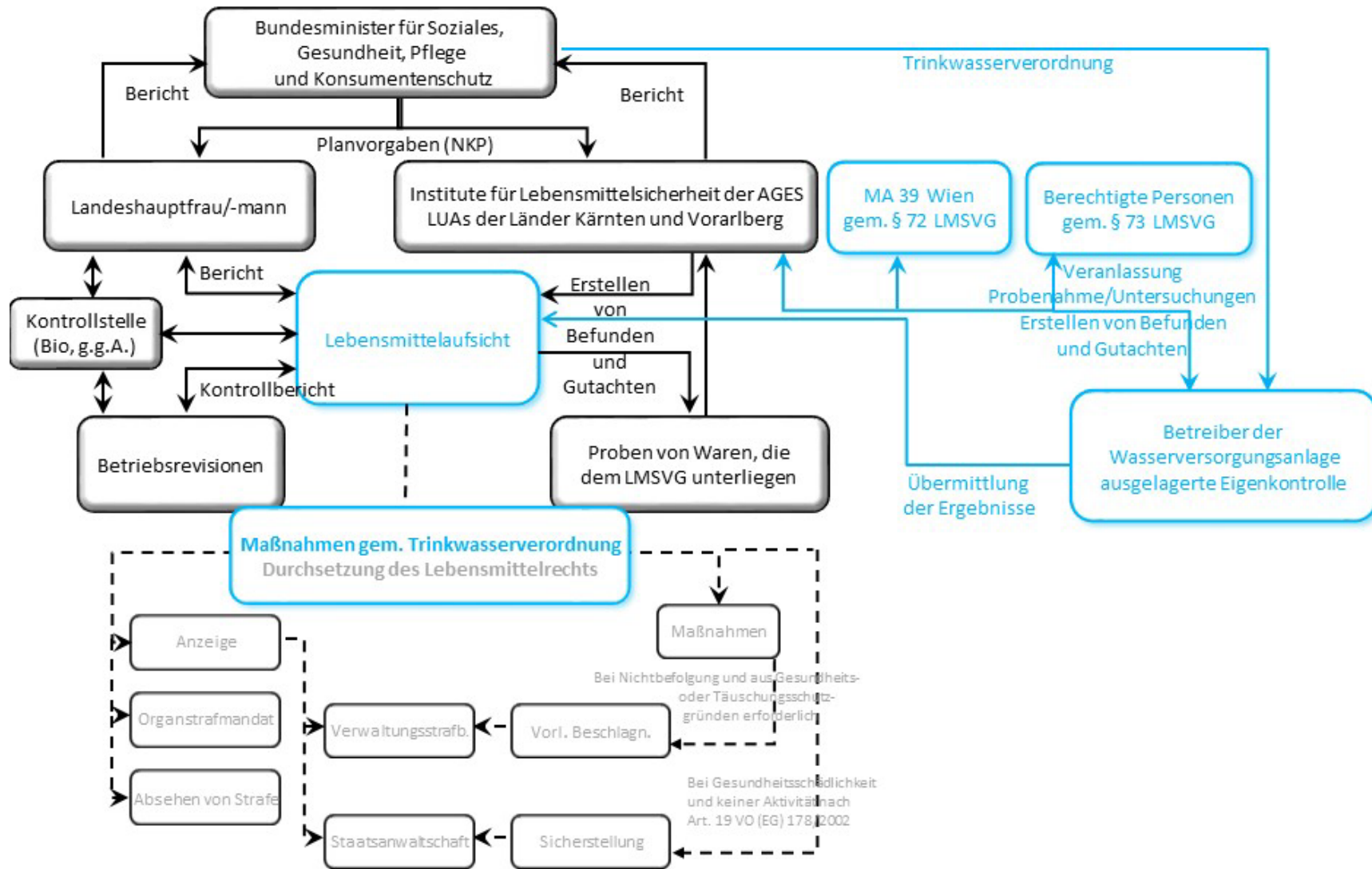
Zur Verbesserung der amtlichen Trinkwasserüberwachung wurde im Rahmen des MIK ein „Mehrjähriger risikobasierter Kontrollplan Trinkwasser“ (MK-TW) eingeführt. Oberstes Ziel des MK-TW ist es, die gute Trinkwasserqualität in Österreich zu erhalten. Mit diesem Kontrollkonzept können neue Gefährdungspotentiale rechtzeitig erkannt und vor Auftreten eines Problems mit entsprechenden Maßnahmen gegengesteuert werden. Zur Festlegung der Schwerpunkte werden von den Sachverständigen der Lebensmittelüberwachung, der Landesuntersuchungsanstalten, der AGES und des BMSGPK Vorschläge gesammelt, entsprechend des risikobasierten Ansatzes gereiht und im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung in Arbeitsgruppen behandelt.

Zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers ist im Überwachungssystem auch die AGES eingebunden, die eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten und eine Analyse der Daten nach international anerkannten statistischen Methoden durchführt.

### **3.4 Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich**

Dem Organigramm in Abbildung 2 ist der Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich zu entnehmen.

Abbildung 2: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich



### 3.5 Datenerhebung

Die Erhebung der Daten zur Trinkwasserqualität erfolgt ebenso wie die Überwachung des Trinkwassers entsprechend den Vorgaben der Anhänge I, II und III der europäischen Trinkwasserrichtlinie<sup>3</sup> im Rahmen der gemäß Art. 7 Abs. 2 erforderlichen Untersuchungen bzw. entsprechend den Vorgaben der Anhänge I, II und III der TWV im Rahmen der gemäß § 5 Z 2 erforderlichen Untersuchungen.

Entsprechend der Trinkwasserrichtlinie bzw. des LMSVG sind jene Daten zu erheben, die Wasserversorgungsanlagen einschließlich des dazugehörigen Verteilungsnetzes, aus denen im Durchschnitt mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß), betreffen.

Dazu wurde entsprechend dem von der Europäischen Kommission erarbeiteten „Leitfaden für die Berichterstattung gemäß der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG“ („Guidance document on reporting under the Drinking Water Directive 98/83/EC“) in Zusammenarbeit von BMSGPK, AGES und den Trinkwasserexpertinnen und –experten der Bundesländer ein Berichtsschema als Grundlage für den österreichischen Trinkwasserbericht erstellt.

Das Berichtsschema wird jährlich angepasst und vom BMSGPK an die zuständigen Behörden übermittelt. Diese Trinkwasserberichte der Bundesländer sind dann gemäß § 44 Abs. 2 LMSVG dem BMSGPK elektronisch bis 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, idgF

# 4 Jahresüberblick über die Trinkwasserqualität

## 4.1 Ergebnisse der Überwachung

Alle Angaben im Trinkwasserbericht zu chemischen Parametern inkl. Pestiziden, mikrobiologischen Parametern sowie Indikatorparametern betreffen WVA, aus denen im Durchschnitt mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß).

Wie schon in den Vorjahren zeigen auch im Jahr 2020 die Untersuchungen, dass die Trinkwasserqualität durchwegs ausgezeichnet ist.

Bei den chemischen Parametern des Anhang I Teil B der TWV gab es nicht entsprechende Untersuchungen für Arsen, Blei, Bromat, Nickel, Nitrat, Nitrit, Uran und Vinylchlorid in einzelnen WVA (siehe Tabelle 11). Bei den Pestiziden wurde eine Überschreitung des Parameterwertes für Dimethachlor (CGA 369873), ein Metabolit des Herbizids Dimethachlor, in zwei WVA festgestellt (siehe Tabelle 12 bzw. Tabelle 13).

Die Indikatorparameterwerte für Eisen und Färbung wurden bei einer WVA überschritten (siehe Tabelle 14). Eisen kommt natürlich im Trinkwasser vor, in vielen Gegenden in Österreich mit konstant erhöhten Indikatorparameterwerten. Dort wird das Wasser durch Enteisung aufbereitet, da sich die erhöhten Konzentrationen in der Organoleptik (Geruch, Geschmack, Farbe) und den Leitungssystemen, z. B. durch Ablagerungen, auswirken. Eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher:innen ist dadurch aber nicht gegeben.

Die Untersuchungsergebnisse betreffend Radioaktivität haben zu 100 % entsprochen (siehe Tabelle 15).

Bei den mikrobiologischen Parametern und Indikatorparametern stellt sich das Bild ähnlich wie bei den chemischen Parametern dar. Die Ergebnisse mit über 98,8 % Entsprechungsquote sind auch im Jahr 2020 sehr gut und wird das konstant hohe Niveau aus den Vorjahren gehalten (siehe Tabelle 5 und Tabelle 6; Abbildung 4). Mikrobiologische (Indikator)Parameter sind empfindlicher gegenüber äußeren Umwelteinflüssen und können von einer



Vielzahl an Gründen herrühren: Rohrbrechen, Hochwasser oder Starkregenereignisse oder sanierungsbedürftige Quelfassungen und Brunnen.

Die Probleme können durch entsprechende Reinigungs-, Spül- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten behoben werden und der Parameterwert innerhalb der in der TWV vorgesehenen 30 Tage wieder eingehalten werden. In Fällen, in denen eine mikrobielle Belastung des Wassers aber nicht ausgeschlossen werden kann, werden zunehmend Aufbereitungsanlagen, wie z. B. UV-Desinfektionsanlagen, eingesetzt.

Abbildung 3 gibt einen Gesamtüberblick über den Anteil der Proben mit Parameter- bzw. Indikatorparameterwertüberschreitungen im Jahr 2020.

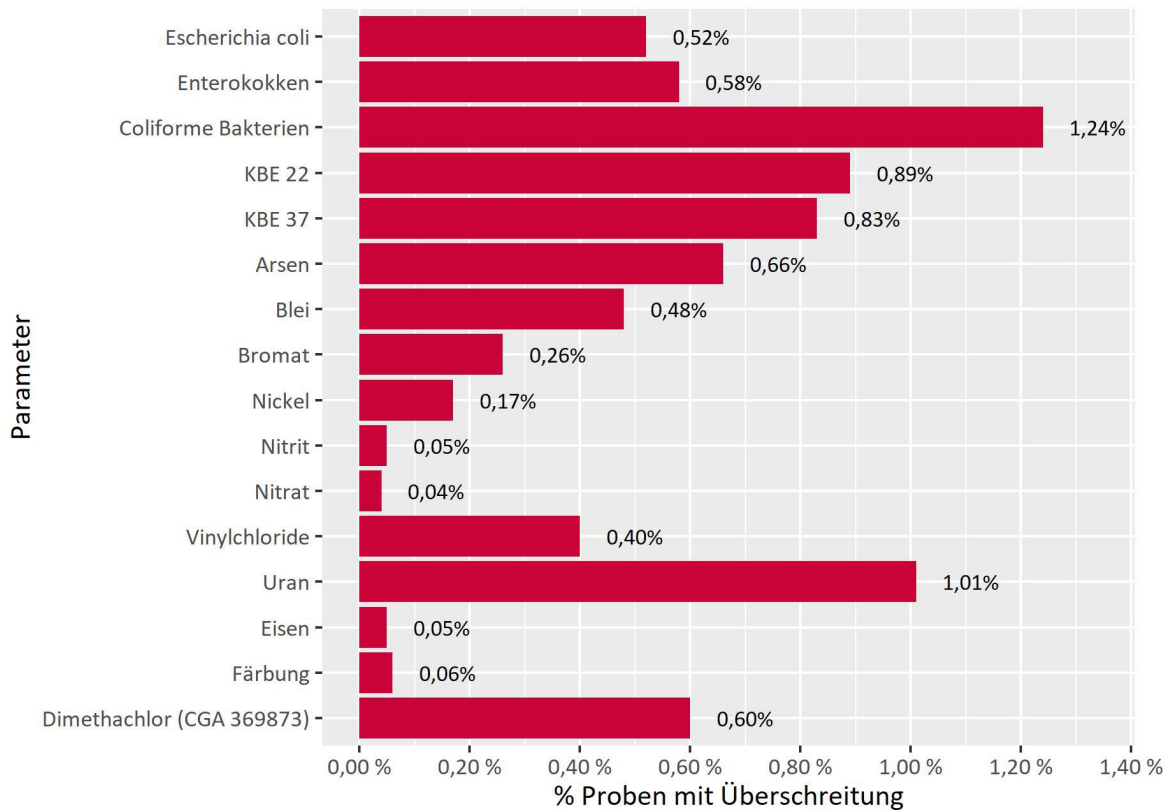


Abbildung 3: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen in 2020

Nähere Informationen über die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen sowie die Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen zu den genannten Parametern und Indikatorparametern und über die Anzahl der untersuchten WVA sowie die Anzahl der nicht entsprechenden WVA für das Jahr 2020 können den entsprechenden Tabellen in diesem Kapitel oder den Anhängen entnommen werden.

Tabelle 5: Mikrobiologische Parameter - Jahresüberblick 2020 (WVA groß)

Parameter	Wert (Anzahl / Volums- einheit)	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht ent- sprechenden WVA	Anzahl der Untersu- chungen	Anzahl der nicht ent- sprechenden Untersu- chungen	% der ent- sprechenden Untersu- chungen
<i>Escherichia coli</i>	0/100 ml	280	10	9.091	47	99,5
Enterokokken	0/100 ml	280	23	9.091	53	99,4

Tabelle 6: Mikrobiologische Indikatorparameter – Jahresüberblick 2020 (WVA groß)

Indikator- parameter	Wert (Anzahl / Volums- einheit)	Anzahl der un- tersuch- ten WVA	Anzahl der nicht ent- sprechenden WVA	Anzahl der Untersu- chungen	Anzahl der nicht ent- sprechenden Untersu- chungen	% der ent- sprechenden Untersuchun- gen
KBE 22 (koloniebil- dende Einheiten bei 22 °C Bebrü- tungstemperatur)	100/ml	281	21	10.322	92	99,1
KBE 37 (koloniebil- dende Einheiten bei 37 °C Bebrü- tungstemperatur)	20/ml	281	26	10.322	86	99,2
coliforme Bakte- rien	0/100 ml	280	25	9.091	113	98,8
<i>Pseudomonas aeruginosa</i>	0/100 ml	224	0	2.205	0	100,0

Vergleicht man die Überschreitungen der Jahre 2018 bis 2020 (Abbildung 4) wird deutlich, dass Überschreitungen bei mikrobiologischen (Indikator)Parameterwerten, wenn auch im sehr niedrigen Bereich, die häufigste Ursache für Beanstandungen darstellen. Bei den chemischen Parametern ist kein eindeutiger Trend zu erkennen. Geogen bedingte Überschreitungen (z. B. Arsen oder Uran) oder Überschreitungen bei Pestiziden, deren Abbauprodukten oder Nitrat kommen aber aufgrund der Lage im Alpenvorland bzw. der vielen wirtschaftlich genutzten Grünflächen immer wieder vor.

Die gesetzten Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte leiten sich vom jeweiligen Parameter und den örtlichen Gegebenheiten der WVA ab und umfassen u. a. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten, das Erwirken von Aufbringungsverboten für Pestizide in

Schutzgebieten, die Suche nach alternativen Wassergewinnungsstellen oder den Einbau von Aufbereitungsanlagen.

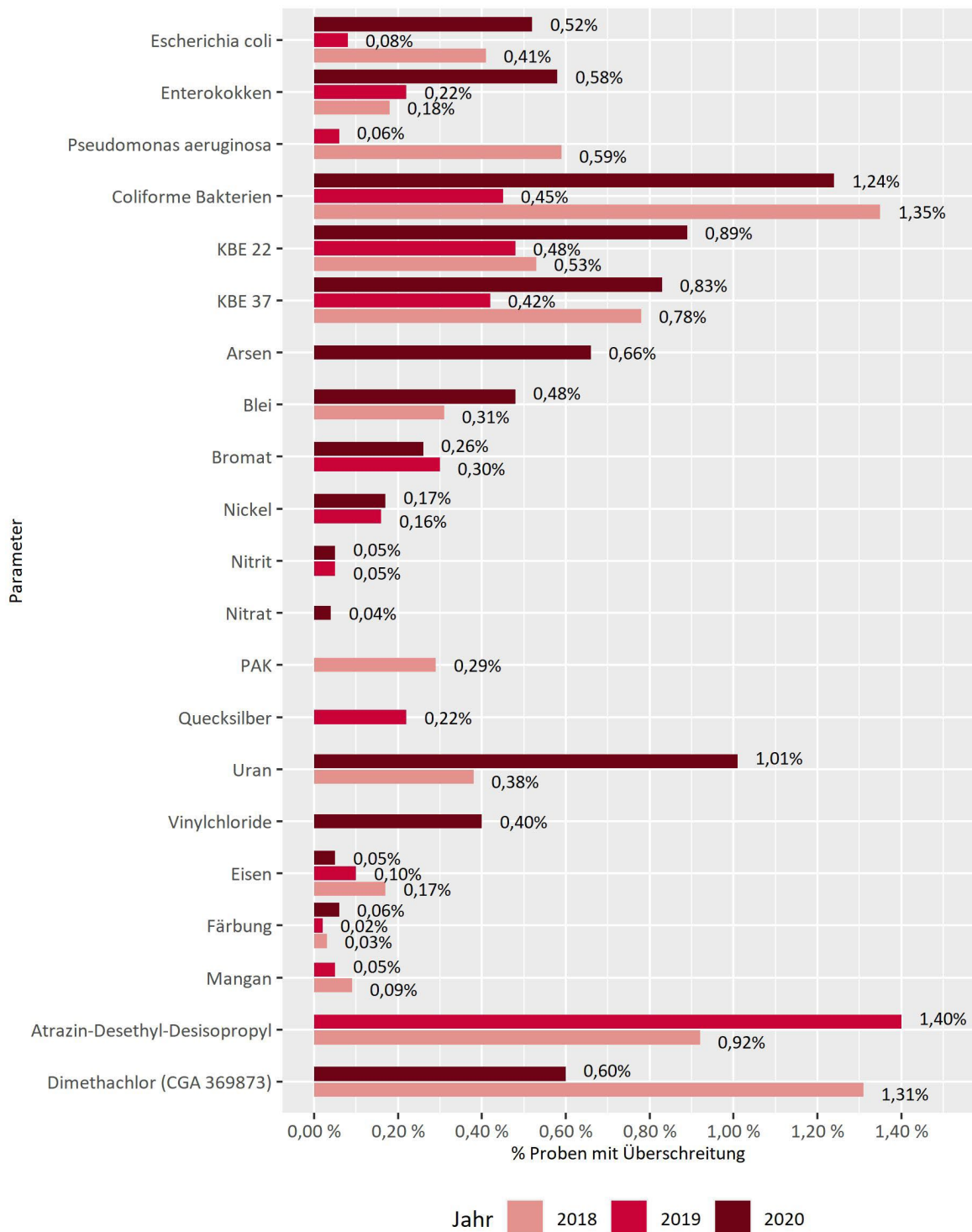


Abbildung 4: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen im Jahresvergleich 2018 - 2020

## 4.2 Ausnahmegenehmigungen

Wenn bei einer WVA der Parameterwert eines chemischen Parameters aus Anhang I Teil B TWV nicht eingehalten und die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann, kann nach Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der WVA die zuständige Behörde gemäß § 8 TWV diesen Parameterwert aussetzen und eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die zuständige Behörde legt dabei die maximal zulässige Überschreitung fest. Dieser Wert ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten so festzulegen, dass die Überschreitung möglichst gering ist und in dem vorgesehenen Zeitraum die Volksgesundheit aus hygienisch-toxikologischer Sicht nicht gefährdet. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann von der zuständigen Behörde zweimal für maximal je drei Jahre gewährt werden. In besonderen Fällen kann bei der Europäischen Kommission um eine dritte Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

Sowohl bei Vorliegen von Ausnahmegenehmigungen als auch bei kurzfristigen Überschreitungen, müssen entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte ergriffen werden. Durch Erschließung anderer Quellen bzw. Brunnen und durch die Bereitstellung oder das Zumischen von unbelastetem Wasser kann in den meisten Fällen die Einhaltung der Werte gewährleistet werden. In einigen Fällen werden Aufbereitungsanlagen, z. B. Aktivkohlefiltration, errichtet. Für vereinzelte WVA gibt es aber vorübergehend nur die Möglichkeit, den Parameterwert auszusetzen, um die Bereitstellung von Trinkwasser zu gewährleisten.

Im Jahr 2020 wurden in Österreich insgesamt 22 neue Ausnahmegenehmigungen gewährt. Davon entfielen 16 auf neue Ausnahmegenehmigungen (= 1. Ausnahme) und sechs auf Wiedererteilungen (= 2. Ausnahme). In Summe waren 95 Ausnahmegenehmigungen aufrecht (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Anzahl der gültigen Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2020

<b>gültig</b>	<b>1. Ausnahme</b>	<b>2. Ausnahme</b>	<b>Gesamt</b>
aus Vorjahren	55	18	73
neu ab 2020	16	6	22
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>71</b>	<b>24</b>	<b>95</b>

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Parameter, Bundesland und WVA Größe kann in Tabelle 16 im Anhang gefunden werden.

Für die Überschreitungen liegen vielfältige Gründe vor: Pestizide oder Nitrat können durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Arsen oder Uran durch natürliche, geogene Vorkommen erhöht sein. Im Fall des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Atrazin und seiner Metaboliten, handelt es sich z. B. um bereits verbotene Stoffe, die aber durch ihre lange Verweildauer im Boden noch immer im Grundwasser aufzufinden sind.

### 4.3 Schwerpunktaktionen

Jährlich werden, über den gesamten Lebensmittelbereich hinweg, im Rahmen der amtlichen Kontrolle auch SPA durchgeführt, welche vorab im NKP festgelegt wurden. Sie beruhen zum einen auf EU-Vorgaben und sind häufig Teil von europaweiten Programmen, zum anderen werden aufgrund nationaler bzw. internationaler Diskussionen oder von Erkenntnissen aus Kontrollergebnissen der Vorjahre spezifische Kontrollprogramme definiert. Fallweise werden aufgrund aktueller Anlassfälle SPA kurzfristig geplant. Der Fokus ist risikobasiert und richtet sich auf mögliche Problemfelder.

Die Ergebnisse der SPA werden auf der Homepage der AGES auf der Unterseite „Schwerpunktaktionen“ veröffentlicht.

Im Jahr 2020 wurden im Bereich Trinkwasser folgende drei SPA durchgeführt:

- Trinkwasser in Einkaufszentren und Gewerbeparks mit Gastronomie – Monitoring (A-010-20)
- Mindestuntersuchung inklusive Fluorid in Trinkwasser aus Wasserversorgungsanlagen (WVA) mit einer abgegebenen Wassermenge von  $\leq 100 \text{ m}^3/\text{d}$  (A-014-20)
- Anorganische Substanzen in Trinkwasser aus Wasserversorgungsanlagen (WVA) mit einer abgegebenen Wassermenge von  $\leq 100 \text{ m}^3/\text{d}$  – Monitoring (A-015-20)

### 4.3.1 Trinkwasser in Einkaufszentren und Gewerbeparks mit Gastronomie – Monitoring (A-010-20)

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Trinkwasserqualität in Einkaufszentren und Gewerbeparks mit Gastronomie hinsichtlich der Einhaltung der geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

#### Hintergrundinformation

Es sollte festgestellt werden, ob die Einhaltung der geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften für Trinkwasser gewährleistet ist. Zur Verbesserung der Datenlage wurde der Untersuchungsumfang um den Parameter *Pseudomonas aeruginosa*, der üblicherweise in Netzproben nicht untersucht wird, erweitert.

Im Rahmen dieser Monitoringaktion wurden repräsentative Proben aus dem Leitungsnetz der Wasserversorgungsanlage ausgewählt.

#### Ergebnisse

147 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Eine Probe war wegen einer Kontamination mit Enterokokken nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet. Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0,7 % (Tabelle 8).

Tabelle 8: Beurteilungsquoten SPA A-010-20

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>4</sup>
nicht beanstandet	146	99,3	(96 %; 100 %)
beanstandet	1	0,7	(0 %; 4 %)
<b>Gesamt</b>	<b>147</b>	<b>100,0</b>	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-010-20; AGES Website

Bei einer Probe, die in mikrobiologischer Hinsicht als nicht sicher beurteilt wurde, war der Parameterwert für Enterokokken überschritten.

---

<sup>4</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Ergebnisse vergleichbarer früherer Aktionen:

- A-018-17: Beanstandungsquote 2,4 %
- A-044-18: Beanstandungsquote 0,8 %
- A-001-19: Beanstandungsquote 1,2 %

### 4.3.2 Mindestuntersuchung inklusive Fluorid in Trinkwasser aus Wasserversorgungsanlagen (WVA) mit einer abgegebenen Wassermenge von $\leq 100 \text{ m}^3/\text{d}$ (A-014-20)

Ziel der Schwerpunktaktion war die Erhebung von Daten hinsichtlich der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften für Trinkwasser von kleinen Wasserversorgungsanlagen (WVA).

#### Hintergrundinformation

Die Schwerpunktaktion wurde durchgeführt, da vergleichbare Aktionen eine hohe Beanstandungsquote gezeigt haben. Zusätzlich wurde Fluorid untersucht, das routinemäßig bei kleinen WVA nicht untersucht wird, um die Datenlage zu verbessern.

#### Ergebnisse

Es wurden 198 Proben aus ganz Österreich untersucht. 24 Proben wurden beanstandet, die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 12,1 Prozent (Tabelle 9).

Tabelle 9: Beurteilungsquoten SPA A-014-20

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>4</sup>
nicht beanstandet	174	87,9	(83 %; 92 %)
beanstandet	24	12,1	(8 %; 18 %)
<b>Gesamt</b>	<b>198</b>	<b>100,0</b>	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-014-20; AGES Website

Bei 22 Proben, die in mikrobiologischer Hinsicht als nicht sicher beurteilt wurden, waren Parameterwerte (*E. coli* und/oder Enterokokken) überschritten, bei einer Probe wurden coliforme Bakterien  $> 100 \text{ KBE}/100 \text{ ml}$  nachgewiesen.

Eine Probe war wegen ihres zu hohen Gehaltes an Nitrat nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet. Die Überschreitung konnte in einer nachfolgenden Untersuchung nicht bestätigt werden.

In 42 Proben (21 %) lag der Fluoridgehalt über der Bestimmungsgrenze, wobei 4 Proben Gehalte zwischen 0,5 mg/l und 1,0 mg/l aufwiesen. Der höchste Wert von 1,0 mg/l lag unter dem Parameterwert von 1,5 mg/l.

Ergebnisse vergleichbarer früherer Aktionen:

- A-023-11 (< 10 m<sup>3</sup>/d): Beanstandungsquote der WVA als „nicht sicher“ von 8,9 %.
- A-020-13 (10 - ≤ 100 m<sup>3</sup>/d): Beanstandungsquote der WVA als „nicht sicher“ von 16,9 %.
- A-012-15 (≤ 100 m<sup>3</sup>/d): Beanstandungsquote der WVA als „nicht sicher“ von 10 %.
- A-018-16 (≤ 100 m<sup>3</sup>/d): Beanstandungsquote der WVA als „nicht sicher“ von 18,2 %.
- A-014-20 (≤ 100 m<sup>3</sup>/d): Beanstandungsquote der WVA als „nicht sicher“ von 12,1 %.

### **4.3.3 Anorganische Substanzen in Trinkwasser aus Wasserversorgungsanlagen (WVA) mit einer abgegebenen Wassermenge von ≤ 100 m<sup>3</sup>/d – Monitoring (A-015-20)**

Ziel der Schwerpunktaktion war es, österreichweit die mögliche Belastung des Trinkwassers mit ausgewählten anorganischen Substanzen zu ermitteln, deren Vorhandensein vermutet bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

#### **Hintergrundinformation**

Basis der Schwerpunktaktion bildet eine Liste ausgewählter anorganischer Substanzen, für die in der Trinkwasserverordnung und im Österreichischen Lebensmittelbuch Indikator- bzw. Parameterwerte festgelegt sind.

Zusätzlich wurden „Lithium“ und „Thallium“ in den Untersuchungsumfang aufgenommen. Für diese beiden Parameter sind in der Trinkwasserverordnung bzw. im Österreichischen Lebensmittelbuch derzeit keine Indikator- bzw. Parameterwerte genannt.

#### **Ergebnisse**

Es wurden 332 Proben aus ganz Österreich untersucht. Die Beanstandungsquote lag bei 5,4 % (Tabelle 10).



Tabelle 10: Beurteilungsquoten SPA A-015-20

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>4</sup>
nicht beanstandet	314	94,6	(92 %; 97 %)
beanstandet	18	5,4	(3 %; 9 %)
<b>Gesamt</b>	<b>332</b>	<b>100,0</b>	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-015-20; AGES Website

Die 18 als „nicht der Trinkwasserverordnung entsprechend“ beurteilten Proben stammten von zehn unterschiedlichen WVA (4x Oberösterreich, 1x Niederösterreich und 3x Steiermark, 2x Tirol). Jeweils zwei Proben wurden aufgrund der über dem Parameterwert der Trinkwasserverordnung liegenden Arsen-, Blei- oder Urankonzentration als „nicht der Trinkwasserverordnung entsprechend“ beurteilt. Fünf Proben wurden aufgrund der über dem Parameterwert der Trinkwasserverordnung liegenden Nickelkonzentration beanstandet und bei sieben Proben wurde eine signifikante Überschreitung des Indikatorparameterwertes für Eisen festgestellt.

Bezugnehmend auf Arsen wird angemerkt, dass eine erhöhte Konzentration nur in einer Probe nach Leitungsspülung festgestellt wurde. In der zugehörigen Tageszufallsprobe wurde keine Überschreitung des Parameterwertes (10 µg/l gem. Trinkwasserverordnung) festgestellt (Tageszufallsprobe: 7,3 µg/l; Probe nach Leitungsspülung: 11,2 ± 1,1 µg/l). Um weitere Veranlassung zur Klärung dieser Befunde wurde ersucht.

Die Parameterwertüberschreitungen für Blei konnten bei zwei WVA nur bei den Tageszufallsproben festgestellt werden, d. h. die Überschreitungen wurden durch das Hausleitungsnetz oder die Armaturen verursacht.

Uran wurde bei einer WVA aus Oberösterreich sowohl in der Tageszufallsprobe, als auch in der Probe nach Leitungsspülung über dem Parameterwert (15 µg/l) ermittelt und somit als „nicht der Trinkwasserverordnung entsprechend“ beanstandet. In diesem Fall handelt es sich um eine geogen bedingte Überschreitung.

Parameterwertüberschreitungen durch das Hausleitungsnetz oder die Armaturen wurden für Nickel bei drei WVA (1x Steiermark, 2x Tirol) festgestellt. Bei einer Anlage aus der Steiermark wurde Nickel nur nach Leitungsspülung, nicht aber in der Tageszufallsprobe über

dem Parameterwert (20 µg/l gem. Trinkwasserverordnung) ermittelt. Um weitere Veranlassung zur Klärung dieser Befunde wurde ersucht.

Aufgrund signifikanter Überschreitungen des Indikatorparameterwertes für Eisen wurden sieben Proben als „nicht der Trinkwasserverordnung entsprechend“ beanstandet. Bei drei WVA wurde die Indikatorparameterwertüberschreitung sowohl in der Tageszufallsprobe als auch in der Probe nach Leitungsspülung festgestellt, wodurch von geogen bedingten Überschreitungen auszugehen ist. Bei einer WVA wurde die Überschreitung durch das Hausleitungsnetz oder die Armatur verursacht.

Im Jahr 2016 wurde bereits eine ähnliche Aktion bezüglich anorganischer Kontaminanten im Trinkwasser durchgeführt (SPA A-022-16). Im Rahmen dieser Aktion lag die Beanstandungsquote bei 2,8 %. Ähnlich zu vorliegender Aktion bezogen sich im Jahr 2016 die Beanstandungen bzw. Hinweise auf Uran, Blei, Nickel und Eisen.

Die Beanstandungsquote betreffend geogen bedingter Überschreitungen von Parameterwerten bzw. Indikatorparameterwerten liegt bei vorliegender Schwerpunktaktion bei unter 2 %. Die Beanstandungsquote von 5,4 % bei vorliegender Aktion schließt auch Überschreitungen von Parameterwerten bzw. Indikatorparameterwerten in Tageszufallsproben mit ein, die aufgrund des Hausleitungsnetzes bzw. der Armatur verursacht wurden.

Für im Rahmen der Schwerpunktaktion zusätzlich untersuchten Parameter Lithium und Thallium – für die in der Trinkwasserverordnung bzw. im Österreichischen Lebensmittelbuch derzeit keine Indikator- bzw. Parameterwerte genannt sind – wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

Lithium wurde in 283 Proben (85,2 %) in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze (1 µg/l) ermittelt, wobei der höchste gemessene Wert 133 µg/l betrug. Thallium wurde lediglich in 5 Proben (1,5 %) in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze quantifiziert. Die höchste ermittelte Konzentration lag bei 1 µg/l.

Wenngleich Thallium lediglich in 1,5 % der Proben in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze quantifiziert wurde und somit die geogen bedingte Bedeutung dieses anorganischen Kontaminanten österreichweit als gering einzustufen ist, wurde der auf Basis der Risikobewertung (durchgeführt von DSR; „Betreff: Toxikologische Begutachtungsbasis für Thallium in Trinkwasser“ vom 21.07.20) festgelegte Toleranzwert von 1 µg/l zumindest in einer Probe erreicht (entspricht 20 % aller Positivbefunde).

# 5 Information der Öffentlichkeit

## 5.1 Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Entsprechend den Vorgaben gemäß Art.13 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) veröffentlicht jeder Mitgliedstaat zur Information der Verbraucher:innen zumindest alle drei Jahre einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers (Trinkwasserbericht). Dieser ist der Europäischen Kommission vorzulegen.

In Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie in österreichisches Recht hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 44 LMSVG jährlich einen Bericht zur Information der Verbraucher:innen zu verfassen (Österreichischer Trinkwasserbericht). Dieser hat zumindest die Daten jener WVA zu enthalten, aus denen mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß).

Der Österreichische Trinkwasserbericht 2020 wird auf der „Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

## 5.2 Infoportal Trinkwasser

Als zusätzliche Information der allgemeinen Öffentlichkeit hat das BMSGPK gemeinsam mit der AGES und der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) ein Informationsportal entwickelt. Das „Infoportal Trinkwasser“, online unter der Web-Adresse [www.trinkwasserinfo.at](http://www.trinkwasserinfo.at) aufrufbar, bietet allen Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen transparente Informationen über die Qualität des Trinkwassers in Österreich. Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen haben mittels dieser Online-Datenbank die Möglichkeit, ihrer jährlich verpflichtenden Information der Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen nachzukommen und kostenlos und auf freiwilliger Basis Daten zur aktuellen Wasserbeschaffenheit, in einheitlicher Form, zur Verfügung zu stellen.

Zahlreiche Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen nutzen diese Möglichkeit bereits. Weitere sollen zur Teilnahme motiviert werden, um so ein möglichst ganzheitliches Bild der Qualität des Trinkwassers im Tourismusland Österreich der Öffentlichkeit präsentieren zu können. Damit wird nicht nur die Transparenz von gesundheitsrelevanten Daten erhöht, sondern durch fachlich fundierte Hintergrundinformationen rund um das Thema Trinkwasser auf dem Infoportal auch die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung erhöht.

### 5.3 Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen

Sofern es sich um öffentliche Wasserversorgungsanlagen handelt, sorgen das Lebensmittel-sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sowie die Trinkwasserverordnung für die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Trinkwasser. Einzelwasserversorgungsanlagen, sogenannte Hausbrunnen und Quelfassungen, unterliegen im Gegensatz dazu, sofern die Abgabe und die Verwendung von Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt bzw. im familiären Verband erfolgen, nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Aus diesem Grund ist die Aufklärung von Besitzern privater Hausbrunnen hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität besonders wichtig.

Das BMSGPK hat daher in Zusammenarbeit mit der AGES im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes die Broschüre „Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen – Ein Ratgeber für private Betreiber“ erarbeitet. Ziel der Broschüre ist es, die Trinkwasserqualität privater Hausbrunnen zu sichern. Schließlich stellt das tägliche Trinken von Wasser die Grundlage einer gesunden Ernährung dar.

Die Broschüre enthält Tipps zum Bau und zur Sanierung von Hausbrunnen, Ratschläge zur Trinkwasseraufbereitung und zur Sicherung der Qualität des Brunnenwassers, aber auch Informationen, wer zur Trinkwasseruntersuchung befugt ist und wo um Förderungen angesucht werden kann. Daneben enthält die Broschüre rechtliche Informationen. Die Broschüre „Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen – Ein Ratgeber für private Betreiber“ steht der Öffentlichkeit auf der „Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit“ des BMSGPK als Download zur Verfügung.

# 6 Anhänge

## Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern

### **Burgenland:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit

Hauptreferat Gesundheit

Referat Lebensmittelaufsicht

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

E-Mail: [post.a6-lma@bgld.gv.at](mailto:post.a6-lma@bgld.gv.at)

[Website der Lebensmittelaufsicht Burgenland](#)

### **Kärnten:**

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Sanitätswesen

Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt am Wörthersee

E-Mail: [abt5.trinkwasser@ktn.gv.at](mailto:abt5.trinkwasser@ktn.gv.at)

[Website des Bereichs Sanitätswesen Kärnten](#)

### **Niederösterreich:**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Umwelthygiene

Landhausplatz 1, Haus 15B

3109 St. Pölten

E-Mail: [post.gs2@noel.gv.at](mailto:post.gs2@noel.gv.at)

[Website der Trinkwasserkontrolle Niederösterreich](#)

**Oberösterreich:**

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Wasserwirtschaft  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz  
E-Mail: [trinkwasseraufsicht.post@ooe.gv.at](mailto:trinkwasseraufsicht.post@ooe.gv.at)  
Website des Land Oberösterreich, Bereich Trinkwasser

**Salzburg:**

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 9: Gesundheit und Sport  
Referat 9/03: Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz  
Sebastian-Stief-Gasse 2  
5020 Salzburg  
E-Mail: [lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at](mailto:lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at)  
Website der Amtlichen Lebensmittelaufsicht im Land Salzburg

**Steiermark:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 8 – Gesundheit, Pflege und Wissenschaft  
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement  
Referat Lebensmittelaufsicht  
Friedrichgasse 9  
8010 Graz  
E-Mail: [lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at](mailto:lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at)  
Website des Referats Lebensmittelaufsicht Steiermark

**Tirol:**

Amt der Tiroler Landesregierung  
  
Gruppe Gesellschaft, Gesundheit und Soziales  
Abteilung Landessanitätsdirektion  
Lebensmittelaufsicht

Bozner Platz 6  
6020 Innsbruck  
E-Mail: [lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at](mailto:lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at)  
[Website der Lebensmittelaufsicht Tirol](#)

Gruppe Bau und Technik  
Abteilung Wasserwirtschaft  
Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft  
Herrengasse 1-3  
6020 Innsbruck  
E-Mail: [wasserwirtschaft@tirol.gv.at](mailto:wasserwirtschaft@tirol.gv.at)  
[Website des Bereichs Siedlungswasserwirtschaft - Trinkwasser und Grundwasser Tirol](#)

**Vorarlberg:**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit  
Amtliche Lebensmittelkontrolle  
Montfortstraße 4  
6900 Bregenz  
E-Mail: [umweltinstitut@vorarlberg.at](mailto:umweltinstitut@vorarlberg.at)  
[Website des Umweltinstituts Vorarlberg](#)

**Wien:**

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 59 – Marktservice & Lebensmittelsicherheit  
Spittelauer Lände 45  
1090 Wien  
E-Mail: [post@ma59.wien.gv.at](mailto:post@ma59.wien.gv.at)  
[Website der Wiener MA 59 – Marktservice & Lebensmittelsicherheit](#)

## Anhang 2 Chemische Parameter inkl. Pestizide - Jahresüberblick 2020 (WVA groß)

Tabelle 11: Chemische Parameter - Jahresüberblick 2020 (WVA groß)

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
<b>1,2-Dichlorethan</b>	3,0 µg/l	189	0	487	0	100,0
<b>Acrylamid</b>	0,10 µg/l	68	0	139	0	100,0
<b>Antimon</b>	5,0 µg/l	194	0	449	0	100,0
<b>Arsen</b>	10 µg/l	194	2	456	3	99,3
<b>Benzo-(a)-pyren</b>	0,01 µg/l	180	0	412	0	100,0
<b>Benzol</b>	1,0 µg/l	190	0	423	0	100,0
<b>Blei</b>	10 µg/l	241	1	627	3	99,5
<b>Bor</b>	1,0 mg/l	190	0	482	0	100,0
<b>Bromat</b>	10 µg/l	154	1	385	1	99,7
<b>Cadmium</b>	5,0 µg/l	202	0	482	0	100,0
<b>Chrom</b>	50 µg/l	210	0	528	0	100,0
<b>Cyanid</b>	50 µg/l	189	0	449	0	100,0
<b>Epichlorhydrin</b>	0,10 µg/l	66	0	136	0	100,0
<b>Fluorid</b>	1,5 mg/l	223	0	814	0	100,0
<b>Kupfer</b>	2,0 mg/l	223	0	565	0	100,0
<b>Nickel</b>	20 µg/l	225	1	586	1	99,8
<b>Nitrat</b>	50 mg/l	279	1	2.293	1	100,0
<b>Nitrit</b>	0,1 mg/l	279	1	2.101	1	100,0
<b>Pestizide insgesamt</b>	0,50 µg/l	147	0	355	0	100,0
<b>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</b>	0,10 µg/l	127	0	281	0	100
<b>Quecksilber</b>	1,0 µg/l	190	0	439	0	100



Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Selen	10 µg/l	190	0	439	0	100
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10 µg/l	180	0	443	0	100
Trihalomethane insgesamt	30 µg/l	147	0	357	0	100
Uran	15 µg/l	201	2	493	5	99
Vinylchlorid	0,50 µg/l	115	1	248	1	99,6

Tabelle 12: Pestizide inkl. relevante Metaboliten\* - Jahresüberblick 2020 (WVA groß)

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
2-Amino-4-Methoxy-6-Methyl-1,3,5-Triazin	181	0	451	0	100,0
2,4-D	181	0	451	0	100,0
3,5,6-Trichlor-2-pyridinol (TCP)	182	0	458	0	100,0
Acetamiprid	1	0	2	0	100,0
Alachlor	182	0	454	0	100,0
Aldrin**	180	0	447	0	100,0
Atrazin	182	0	531	0	100,0
Atrazin-Desethyl	182	0	530	0	100,0
Atrazin-Desethyl-Desisopropyl	182	0	480	0	100,0
Atrazin-Desisopropyl	182	0	472	0	100,0
Azoxystrobin	183	0	457	0	100,0
Bentazon	182	0	458	0	100,0
Bromacil	183	0	455	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Chloridazon	183	0	456	0	100,0
Chlorthalonil	4	0	4	0	100,0
Clopyralid	183	0	457	0	100,0
Clothianidin	183	0	455	0	100,0
Cyanazin	1	0	5	0	100,0
Dicamba	181	0	451	0	100,0
Dichlorprop (2,4-DP)	182	0	454	0	100,0
Dieldrin**	180	0	447	0	100,0
Dimethachlor	180	0	460	0	100,0
Dimethachlor (CGA 369873)	182	2	500	3	99,4
Dimethachlor (CGA 373464)	182	0	460	0	100,0
Dimethachlorsäure (CGA 50266)	181	0	488	0	100,0
Dimethachlorsulfonsäure (CGA 354742)	182	0	491	0	100,0
Dimethenamid-P	178	0	447	0	100,0
Diuron	182	0	454	0	100,0
Ethofumesat	183	0	455	0	100,0
Florasulam	1	0	4	0	100,0
Flufenacet	183	0	455	0	100,0
Flumetsulam	1	0	4	0	100,0
Glufosinat	181	0	450	0	100,0
Glyphosat	181	0	450	0	100,0
Heptachlor**	181	0	450	0	100,0
Heptachlorepoxyd**	181	0	450	0	100,0
Hexazinon	183	0	455	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Imidacloprid	183	0	455	0	100,0
Iodosulfuron-methyl	183	0	455	0	100,0
Isoproturon	182	0	454	0	100,0
Isoproturon-Desmethyl	169	0	424	0	100,0
MCPA	182	0	454	0	100,0
MCPB	182	0	454	0	100,0
Mecoprop (MCP)	178	0	448	0	100,0
Mesosulfuron-methyl	182	0	454	0	100,0
Metalaxyl	183	0	455	0	100,0
Metamitron	183	0	455	0	100,0
Metazachlor	182	0	454	0	100,0
Metazachlor-BH 479-9	1	0	31	0	100,0
Metolachlor	182	0	457	0	100,0
Metribuzin	183	0	455	0	100,0
Metsulfuron	49	0	134	0	100,0
Metsulfuron-methyl	176	0	437	0	100,0
N,N-Dimethylsulfamid	133	0	365	0	100,0
Nicosulfuron	182	0	454	0	100,0
Pethoxamid	183	0	455	0	100,0
Propazin	177	0	464	0	100,0
Propazin-2-Hydroxy	182	0	477	0	100,0
Propiconazol	178	0	447	0	100,0
Simazin	177	0	467	0	100,0
Terbuthylazin	182	0	473	0	100,0
Terbuthylazin-2-Hydroxy	182	0	471	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Terbuthylazin-2-Hydroxy-Desethyl	179	0	464	0	100,0
Terbuthylazin-Desethyl	182	0	471	0	100,0
Thiacloprid	183	0	455	0	100,0
Thiamethoxam	183	0	455	0	100,0
Thiamethoxam-Metabolit (CGA353968)	8	0	25	0	100,0
Thiamethoxam (CGA 355190)	1	0	4	0	100,0
Thifensulfuron	18	0	46	0	100,0
Thifensulfuronmethyl	166	0	412	0	100,0
Tolyfluanid	183	0	455	0	100,0
Tribenuron-methyl	183	0	455	0	100,0
Triclopyr	183	0	455	0	100,0
Triflursulfuron-methyl	182	0	454	0	100,0
Tritosulfuron	183	0	455	0	100,0
Tritosulfuron-635M01 (BH 635-4)	42	0	112	0	100,0

\* für Pestizide inkl. relevante Metaboliten gilt allgemein ein Parameterwert von 0,10 µg/l

\*\* für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxid gilt ein Parameterwert von 0,03 µg/l

Tabelle 13: Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden\* - Jahresüberblick 2020 (WVA groß)

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
<b>2,6-Dichlorbenzamid (BAM)</b>	3,0 µg/l	126	0	341	0,0	100,0
<b>Alachlor-t-Säure</b>	3,0 µg/l	122	0	335	0,0	100,0
<b>Alachlor-t-Sulfonsäure</b>	3,0 µg/l	123	0	337	0,0	100,0
<b>Aminomethylphosphonsäure (AMPA)</b>	3,0 µg/l	123	0	336	0,0	100,0
<b>Atrazin-2-Hydroxy</b>	3 µg/l	123	0	353	0,0	100,0
<b>Azoxystrobin-O-Demethyl (CYPM)</b>	1,0 µg/l	116	0	314	0,0	100,0
<b>Chloridazon-Desphenyl</b>	3,0 µg/l	128	0	359	0,0	100,0
<b>Chloridazon-Methyl-desphenyl</b>	3,0 µg/l	128	0	358	0,0	100,0
<b>Chlorthalonilamidsulfonsäure (R 417888)</b>	3 µg/l	113	0	282	0,0	100,0
<b>Chlorthalonilbenzoesäure (611965)</b>	3 µg/l	31	0	100	0,0	100,0
<b>Dimethenamid-P-Säure (M23)</b>	Summe 1 µg/l	106	0	294	0,0	100,0
<b>Dimethenamid-P-Sulfonsäure (M27)</b>	Summe 1 µg/l	105	0	293	0,0	100,0
<b>Flufenacet-Säure (M1)</b>	0,3 µg/l	122	0	333	0,0	100,0
<b>Flufenacet-Sulfonsäure (M2)</b>	1,0 µg/l	126	0	337	0,0	100,0
<b>Metazachlor-Säure (BH479-4)</b>	3,0 µg/l	127	0	373	0,0	100,0
<b>Metazachlor-Sulfonsäure (BH479-8)</b>	3,0 µg/l	128	0	383	0,0	100,0

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
<b>Metolachlor-Säure (CGA 51202)</b>	3,0 µg/l	126	0	340	0,0	100,0
<b>Metolachlor-Sulfonsäure (CGA 354743)</b>	3,0 µg/l	127	0	345	0,0	100,0
<b>Metolachlor (CGA 368208)</b>	0,3 µg/l	123	0	334	0,0	100,0
<b>Metolachlor (NOA 413173)</b>	3,0 µg/l	127	0	344	0,0	100,0
<b>Metribuzin-Desamino</b>	0,3 µg/l	118	0	318	0,0	100,0

\* Für nicht relevante Metaboliten werden auf Basis einer Risikobewertung im Rahmen des Kapitel B 1 „Trinkwasser“ des österreichischen Lebensmittelbuchs Aktionswerte festgelegt.

## Anhang 3 Chemische und physikalische Indikatorparameter inkl. Radioaktivität - Jahresüberblick 2020 (WVA groß)

Tabelle 14: Chemische und physikalische Indikatorparameter - Jahresüberblick 2020 (WVA groß)

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Aluminium	0,2 mg/l	189	0	455	0	100,0
Ammonium	0,5 mg/l	279	0	2.673	0	100,0
Chlorid	200 mg/l	279	0	2.292	0	100,0
Eisen	0,2 mg/l	278	1	2.124	1	99,9
Färbung	0,5 m-1	256	1	6.433	4	99,9
Geruch		273	0	7.859	0	100,0
Geschmack		269	0	7.245	0	100,0
Leitfähigkeit	2500 $\mu$ S cm-1 bei 20 °C	280	0	9.001	0	100,0
Mangan	0,05 mg/l	278	0	2.113	0	100,0
Natrium	200 mg/l	279	0	2.102	0	100,0
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)		205	0	1.178	0	100,0
Oxidierbarkeit	5,0 mg/l O <sub>2</sub>	169	0	1.109	0	100,0
Sulfat	250 mg/l	279	0	2.291	0	100,0
Temperatur	25 °C	280	0	9.506	0	100,0
Trübung		238	0	6.533	0	100,0
Wasserstoffionen-Konzentration	$\geq 6,5$ und $\leq 9,5$ pH-Einheiten	280	0	6.762	0	100,0

Tabelle 15: Indikatorparameter Radioaktivität – Jahresüberblick 2020 (WVA groß)

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
<b>Tritium</b>	100 Bq/l	70	0	109	0	100,0
<b>Gesamtrichtdosis</b>	0,10 mSv/Jahr	80	0	138	0	100,0



## Anhang 4 Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2020

Tabelle 16: Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2020

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
<b>Antimon</b>	Tirol	> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	1
			neu ab 2020	2	0	2
<b>Arsen</b>	Tirol	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	2	1	3
			neu ab 2020	1	1	2
		> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	1	2
		> 1.000 m <sup>3</sup>	neu ab 2020	1	0	1
<b>Atrazin-Desethyl-Desisopropyl</b>	NÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	1	1
		> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	1
		> 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	1	1
	OÖ	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	1
		neu ab 2020	0	1	1	
		> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	1
<b>Bentazon</b>	OÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	1	1
		> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	2	2
<b>Dimethachlor - CGA 369873 (Metazachlor - M479H160)</b>	NÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	2	0	2
		> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	5	0	5
		neu ab 2020	1	0	1	

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt	
		> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	4	1	5	
			neu ab 2020	0	1	1	
	OÖ	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	2	1	3	
			neu ab 2020	0	1	1	
		> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	3	0	3	
			neu ab 2020	0	1	1	
			> 1.000 m <sup>3</sup>	neu ab 2020	1	0	1
	<b>Dimethachlorsulfonsäure (CGA 354742)</b>	NÖ	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	1	1
			> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	1
	<b>Fluorid</b>	OÖ	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	1
> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>			aus Vorjahren	0	1	1	
Tirol		≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	1	
			neu ab 2020	1	0	1	

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
<b>Nickel</b>	VBG	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	1	1
	Kärnten	> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	1
<b>Nitrat</b>	NÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	13	1	14
		> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	1	2
			neu ab 2020	1	0	1
	OÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	3	3	6
			neu ab 2020	5	0	5
		> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	1
<b>Nitrit</b>	NÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	1
	OÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	1
			neu ab 2020	1	0	1
<b>Terbuthylazin SYN 546009 (LM3)</b>	NÖ	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	1
<b>Tetrachlorethen und Trichlorethen</b>	NÖ	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	1
<b>Uran</b>	Kärnten	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	2	0	2
		> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	2	0	2
	NÖ	> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	1
	OÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	neu ab 2020	1	0	1
	Tirol	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	1	2
		> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	neu ab 2020	0	1	1
		> 1.000 m <sup>3</sup>	neu ab 2020	1	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>Österreich</b>	<b>alle WVA Klassen</b>	<b>gültig in 2020</b>	<b>71</b>	<b>24</b>	<b>95</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der WVA in Österreich in 2020 .....	6
Tabelle 2: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 1.000 m <sup>3</sup> /Tag .....	8
Tabelle 3: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup> /Tag .....	8
Tabelle 4: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup> /Tag	9
Tabelle 5: Mikrobiologische Parameter - Jahresüberblick 2020 (WVA groß) .....	18
Tabelle 6: Mikrobiologische Indikatorparameter – Jahresüberblick 2020 (WVA groß).....	18
Tabelle 7: Anzahl der gültigen Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2020.....	20
Tabelle 8: Beurteilungsquoten SPA A-010-20 .....	22
Tabelle 9: Beurteilungsquoten SPA A-014-20 .....	23
Tabelle 10: Beurteilungsquoten SPA A-015-20 .....	25
Tabelle 11: Chemische Parameter - Jahresüberblick 2020 (WVA groß) .....	32
Tabelle 12: Pestizide inkl. relevante Metaboliten* - Jahresüberblick 2020 (WVA groß).....	33
Tabelle 13: Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden* - Jahresüberblick 2020 (WVA groß) .....	37
Tabelle 14: Chemische und physikalische Indikatorparameter - Jahresüberblick 2020 (WVA groß) .....	39
Tabelle 15: Indikatorparameter Radioaktivität – Jahresüberblick 2020 (WVA groß) .....	40
Tabelle 16: Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2020.....	41

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der WVA nach Größe und Bundesland .....	7
Abbildung 2: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich .....	14
Abbildung 3: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen in 2020. ....	17
Abbildung 4: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen im Jahresvergleich 2018 - 2020 .....	19

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGLD	Burgenland
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
KBE	Kolonienbildende Einheit
KTN	Kärnten
LMSB	Lebensmittelsicherheitsbericht
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
MIK	Mehrjähriger integrierter Kontrollplan
MK-TW	Mehrjähriger risikobasierter Kontrollplan Trinkwasser
NKP	Nationaler Kontrollplan
NÖ	Niederösterreich
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch
OÖ	Oberösterreich
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
SBG	Salzburg
SPA	Schwerpunktaktion
STMK	Steiermark
TWV	Trinkwasserverordnung
UV	Ultraviolette Strahlung
VBG	Vorarlberg
WHO	Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen
WVA	Wasserversorgungsanlage
Z	Ziffer

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)